

für Veranstaltungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
Postfach 12 08
76002 Karlsruhe
Tel: +49 721 3720 0
Fax: +49 721 3720 2116
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de
messe-karlsruhe.de

1. Veranstaltung

NEW HOUSING – Tiny House Festival 2025

Veranstaltend

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe

2. Termin und Veranstaltungsort

Freitag, 27.06.2025, 10 – 18 Uhr
Samstag, 28.06.2025, 10 – 18 Uhr
Sonntag, 29.06.2025, 10 – 18 Uhr
Messe Karlsruhe

3. Aufbau- und Abbauezeiten

Aufbau:

Mittwoch, 25.06.2025, ab 12 – 20 Uhr

Donnerstag, 26.06.2025, 08 – 17 Uhr

Bitte beachten: alle Ausstellungshäuser müssen bis spätestens **Donnerstag, 26.06.2025., 12 Uhr** auf dem Gelände sein, um sowohl das Rangieren als auch logistische Unterstützung gewähren zu können. Das Einrichten und Dekorieren des Stands ist danach selbstverständlich weiterhin möglich.

Bei frühzeitigem Lieferungswunsch, ist bitte mit ramona.jonait@messe-karlsruhe.de Kontakt aufzunehmen.

Abbau:

Sonntag, 29.06.2025, 19 – 22 Uhr

(Bitte beachten Sie, die Ausfahrt für Häuser ist erst circa 1 Stunde nach Messeschluss möglich.)

Montag, 30.06.2025, 08 – 18 Uhr

Das Zwischenparken der Häuser auf dem Messegelände nach Veranstaltungsende ist nicht möglich. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um den Abtransport. Längere Standzeiten werden mit einer Gebühr von 750€/Tag in Rechnung gestellt.

4. Anmeldung/Zulassung

4.1 Die Anmeldung erfolgt entweder durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über den Online-Flächenbuchungsshop. Bei Rücksendung des unterschriebenen Anmeldeformulars erstellen die Ausstellenden eine Kopie für die eigenen Unterlagen. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Ausstellenden von der Messe-/Ausstellungsleitung eine schriftliche Zulassungsbestätigung.

4.2 Erfolgt die Anmeldung über die Online-Flächenbuchung durch Anmeldung oder Einloggen in den Online-Flächenbuchungsshop oder über einen von der Messe bereitgestellten, individuellen link („one click order“), erhalten die Ausstellenden automatisch eine Anmeldebestätigung per E-Mail. Einige Tage später erhalten die Ausstellenden vom Projektteam eine Zulassung. Erst mit dieser Zulassung haben die Ausstellenden ein rechtsverbindliches Dokument.

a) Die Präsentation der Leistungen in der im Online-Flächenbuchungsshop „Ausstellendenanmeldung NEW HOUSING 2025“ stellt kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

b) Über den Button „Anmeldung abschließen“ geben die Ausstellenden ein bindendes Angebot zur Bestellung der selbstgewählten, ausgewählten Leistungen der Messe Karlsruhe ab (Antrag). Vor dem Abschicken des Antrags können die Ausstellenden die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn die Ausstellenden durch Klicken auf den Button „Ich habe die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung, die Datenschutzerklärung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Serviceleistungen OSA gelesen und

akzeptiere sie.“ diese akzeptieren und dadurch in deren Antrag aufgenommen haben.

4.3 Wird lediglich eine Empfangsbestätigung versendet, stellt das keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Antrag ausdrücklich angenommen ist, indem die Ausstellenden eine Zulassung erhalten oder auf andere Weise ausdrücklich in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung)/per E-Mail angenommen wird.

4.4 Der Vertrag kommt zwischen den Ausstellenden und der Messe Karlsruhe zustande.

4.5 Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellenden bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit den Ausstellenden – auf planungsbedingte Änderungen vor.

5. Rücktritt / Stornierung

(1) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch die Ausstellenden außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagen die Ausstellenden nach diesem Zeitpunkt die Teilnahme ab oder erklären den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, haben sie den Beteiligungspreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstaltenden angefallenen Nebenkosten zu tragen.

(2) Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Ausstellenden geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellenden ausgeschlossen, und dem Ausstellenden obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH auf Kosten des Ausstellenden entfernt werden.

(3) Für Serviceleistungen im **Hallenbereich** gelten die folgenden Stornogeühren:

a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab 4 Wochen bis acht Tage** vor offiziellem Aufbaubeginn sind **50 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab sieben Tage** vor offiziellem Aufbaubeginn sind **100 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

(4) Für Serviceleistungen im **Freigelände** gelten die folgenden Stornogeühren:

a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab 4 Wochen bis 15 Tage** vor offiziellem Aufbaubeginn sind **50 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung **ab 14 Tage** vor offiziellem Aufbaubeginn sind **100 % der vereinbarten Nettopreise** für Standbau/Serviceleistungen zu bezahlen.

(5) Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik etc., sind von der Stornierung ausgeschlossen.

(6) Die Ausstellenden haben das Recht nachzuweisen, dass der Messe Karlsruhe ein Schaden in Höhe der in Ziff. 5 (1) bis Ziff. (5) genannten Kosten nicht entstanden ist.

(7) Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, einer Vertragsübernahme mit einem vom Ausstellenden vorgeschlagenen Ersatzteilnehmenden zuzustimmen.

6. Zulassungsvoraussetzungen

Ausstellende können Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, sein. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und den Angebotsbereichen laut Produktgruppenverzeichnis entsprechen.

Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Änderungen nach bereits von der Messe-/Ausstellungsleitung erteilten Zulassung sind dieser in Textform anzuzeigen und in Textform genehmigen zu lassen. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist darüber hinaus berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen

für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Ausstellende ohne in Textform erfolgter Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Ausstellenden von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadenersatzansprüche des Ausstellenden gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

7. Beteiligungspreise

Standflächenpreise für Standflächen mit Standbau (6 m² oder 12 m², siehe Nr. 8 Standbau-Service) oder Stellplätze für Häuser (60 m², 90m² oder 120 m²) ab 2.443 €, 3.205 € bis 4.147 €.

Diese Preise sind Nettoflächen-Preise (für Häuser ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwände). Weitere Serviceleistungen sind über das Online Service Center (OSC) bestellbar.

Die Anmeldegebühr inklusive Marketingpauschale beträgt 199,00 € + MwSt. Die Gebühr für allgemeine Hallennebenkosten (Entsorgung + Hallenenergie) beträgt 2,80 € pro m² + MwSt.

8. Standbau-Service

6 m² Standbau Basic Light 1.105 €

12 m² Standbau Basispaket 2.410 €

12 m² Standbau Basis Eco 2.266 €

Hinweis: Bei der Bestellung von Paketen kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen. Alle Paketleistungen sind ebenfalls einzeln über das Online Service Center (OSC) bestellbar. Die Pakete können nur mit der Anmeldung auf dem Anmeldeformular bestellt werden. Nach erfolgter Anmeldung kann die Bestellung des Standbaus nur noch über das Online Service Center (OSC) erfolgen.

9. Standvergabe

Aufgrund hoher Nachfrage für Ausstellungshäuser wird zusätzlich zum Atrium der Messe Karlsruhe eine Halle bespielt. Zusätzlich ist für Häuser auf Auflegern die Tiny Giants Area vorgesehen. Wunschplatzierungen können bei der Anmeldung angegeben werden. Die Zuteilung der Stellplätze erfolgt final über das Projektteam.

10. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

10.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Die Ausstellenden haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber den Ausstellenden nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Messe Karlsruhe auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen, insbesondere

a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden

Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist,

b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

c) aufgrund behördlicher/staatlicher Anordnungen oder Verfügungen.

10.2 Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn die Ausstellenden oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe

der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

11. Mitausstellende/zusätzlich vertretenes Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellenden/eines zusätzlich vertretenen Unternehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechperson mit der Anmeldung angezeigt werden (s. Formular auf Seite 3 der Anmeldung). Für den Mitausstellenden ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag in Höhe von 250 € zzgl. MwSt. zu entrichten. Für das zusätzlich vertretene Unternehmen entsteht eine Anmeldegebühr in Höhe von 120 €.

12. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 6 m². Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

13. Standbaufreigabe

Unter der Voraussetzung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, sind für eingeschossige Standbauten in den Hallen mit einer Höhe über 3,5 m Zeichnungen und Baubeschreibungen zur Freigabe einzureichen.

14. Gestaltung und Ausstattung

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls die Ausstellenden über kein eigenes Standbausystem verfügen oder über die Messe Karlsruhe anmieten, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich (gilt für Standflächen ohne Haus). Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten; ausgenommen hiervon sind die Standbaupakete. Standbegrenzungswände sind über das Online Service Center (OSC) erhältlich. Falls die Ausstellenden keine Standbegrenzungswände bestellen, die eigene Standfläche jedoch von Standbegrenzungswänden des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Standbegrenzungswänden umgeben ist, so werden diese Standbegrenzungswände zu den im Online Service Center (OSC) genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich lichter Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist. Die Ausstellenden haften für Schäden, die eintreten können, wenn nach Abbau des Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände gesorgt wird. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Ausstellenden verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, eigenes Personal und Beauftragten haften die Ausstellenden. Hierdurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind örtliche Firmen zu berücksichtigen. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellenden nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Terrassen und Treppen für Ausstellungshäuser sind ab einer Höhe von 20 cm mit einem Geländer

zu versehen und entsprechend absturzsicher zu sichern. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, Stände, die diese Auflagen nicht erfüllen, aus sicherheitsrelevanten Gründen kurzfristig vor Ort zu sperren.

15. Auf- und Abbau

Die Ausstellenden erhalten rechtzeitig mit der Standbestätigung die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen.

Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellenden im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Bestellung seitens des Ausstellenden entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellendenverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe Karlsruhe. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500 € zzgl. Mwst. in Rechnung zu stellen.

16. Beanstandungen Stanbauleistungen

Beanstandungen müssen vom Ausstellenden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort im Servicecenter der Messe Karlsruhe angezeigt werden.

17. Ausstellendenausweise

Ausstellendenausweise stehen im OSC unter dem Ausweismanagement zur digitalen Verteilung an die Mitarbeitenden zur Verfügung. Für Stände in den Hallen: bis 10 m² 2 Ausweise; für je weitere 10 m² 1 Ausweis kostenlos, jedoch nicht über 5 Stück. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben. Die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC) sind zu beachten.

18. Ausstellendenverzeichnis

Das Ausstellendenverzeichnis wird circa 2 Monate vor dem Festival auf der Veranstaltungswebsite veröffentlicht. Die teilnehmenden Ausstellenden werden mit Logo und einem Link auf deren Firmenwebsite abgebildet. Ggf. werden die Ausstellenden auch in Social-Media-Kanälen genannt. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich. Die entsprechenden Formulare im Online Service Center (OSC) sind zu beachten.

Die Ausstellenden sind für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihnen eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder in der Druck- und/oder Online-Version des Ausstellendenverzeichnisses/Katalogs/Magazins verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in die Ausstellendenverzeichnisse/Kataloge/Magazine erforderlichen urheberrechtlichen Zustimmungen eines Urheberrechtsinhabenden ist ausschließlich Sache des Ausstellenden. Sollten sich die Veranstaltenden wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Ausstellenden eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Urheberrechtsinhabenden oder deren Vertretenden, ausgesetzt sehen, haften die Ausstellenden für den dem Veranstaltenden hierdurch entstehenden Schaden und werden den Veranstaltenden hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber Dritten freistellen. Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in die Ausstellendenverzeichnisse/Kataloge/ Magazine anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder die Künstler bzw. die AutorInnen der eingereichten/ hochgeladenen Texte) tragen die Ausstellenden.

19. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

20. Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der

angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind von den Ausstellenden einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellenden. Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Karlsruhe nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haften die Ausstellenden weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellenden besteht diesbezüglich nicht.

21. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, (vgl. Hausordnung §6). Die Ausstellenden verzichten auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

22. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag € 0,60 netto pro m² erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

23. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Die Ausstellenden können aber zusätzliche elektrische Leitungen auf eigene Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leitungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten des Ausstellenden. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.

Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (<https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf>) sind zu beachten.

24. Zahlungsbedingungen

Die Miete der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhalten die Ausstellenden mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Stanbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfangende seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Zu beachten gilt, dass bei Bestellungen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben wird.

25. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind die von der Messe Karlsruhe angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Ausstellenden geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind. Eine Flyerauslage vor Ort ist anzumelden und durch die Messe-/Ausstellungsleitung freigeben zu lassen. Unangemeldete Flyerauslagen werden mit einer Strafgebühr von 500 € in Rechnung gestellt.

26. Unfallverhütung

Die Ausstellenden sind verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellt Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haften die Ausstellenden. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Terrassen und Treppen für Ausstellungshäuser sind ab einer Höhe von 20 cm mit einem Geländer zu versehen und entsprechend absturzsicher zu sichern. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, Stände, die diese Auflagen nicht erfüllen, aus sicherheitsrelevanten Gründen kurzfristig vor Ort zu sperren. Siehe hierzu auch Punkt 13. Gestaltung und Ausstattung. Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (<https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/vertragsunterlagen-und-richtlinien/technische-richtlinien-fuer-messen-und-ausstellungen-messe.pdf>) sind zu beachten.

27. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes und der Messehallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt. Die Ausstellenden sind zur Reinigung der von ihnen gemieteten Standflächen verpflichtet. Entsprechende Sammelinseln zur Abfalltrennung sind eingerichtet und den Ausstellenden - spätestens vor Ort - bekanntgegeben. Verpackungsmaterial und dergleichen darf in den Hallen nicht gelagert werden.

28. Versicherung und Bewachung

Die Ausstellenden haften für alle Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb entstehen. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt, wie schon in den Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte) geregelt, die Bestandteil des Vertrags zwischen dem Veranstaltenden und dem Ausstellenden werden, keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Die Messe-/Ausstellungsleitung empfiehlt daher dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen. Der Abschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellenden mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahe gelegt. Sofern die Ausstellenden eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünschen, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare sind im Online Service Center (OSC) zu finden.

29. GEMA

In folgenden Fällen müssen Ausstellende Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Ausstellende einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

30. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die zur Verarbeitung der Anmeldung notwendigen, angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren

werden Ausstellenden-Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt. Weitere Infos zu finden unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

31. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messe-/Ausstellungsleitung, deren Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

32. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennen die Ausstellenden für sich und die Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ und die „Hausordnung“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellenden und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt. Weichen Regelungen dieser „Besonderen Teilnahmebedingungen“ von inhaltlich entsprechenden Regelungen der „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ ab, haben die Regelungen der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ stets Vorrang.

33. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellenden gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt deutsches Recht.

34. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.



**Allgemeine Teilnahmebedingungen
für Messen und Ausstellungen
der IDFA-Mitglieder***

**Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in
Folgender Reihenfolge:**

- A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)**
- B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV**
- C. Allgemeine Teilnahmebedingungen**



* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung die Ausstellenden geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellenden zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

01. Teilnehmer
01.01 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.
01.02 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der die Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.
01.03 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen Ausstellenden ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
MitAusstellenden ist, wer am Stand eines Ausstellenden mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.
Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch die Aussteller angeboten werden.
Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.
01.04 Durch die Zulassung des Ausstellenden kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen und dem MV zustande.
Die Aufnahme von Mitaussteller ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretene Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
Die Aufnahme eines Mitaussteller muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.
02. Anmeldung
02.01 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
02.02 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch die Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.
02.03 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
02.04 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
02.05 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassung- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.
03. Zulassung
03.01 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 02.01, Satz 3).
03.02 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die

angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
03.03 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.
04. Platzierung
04.01 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
04.02 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.
05. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen
05.01 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
05.02 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
05.03 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 01.04) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.
06. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, -Vermieterpandrecht
06.01 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird der Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
06.02 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeauschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
06.03 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugszinschadens sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
06.04 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
06.05 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher

Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.
07. Nichtteilnahme des TN
07.01 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
07.02 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 06.01 begründet war.
07.03 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.06). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
07.04 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 01.04) in voller Höhe bestehen.
08. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung
08.01 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
08.02 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat die Ausstellenden hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
08.03 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
08.04 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
08.05 Muss der MV aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.
09. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung
09.01 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV angemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
09.02 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
09.03 Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
09.04 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und

Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

09.05Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
09.06Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

09.07Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauezeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgegenstände von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

09.08Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

09.09Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

10.01Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

10.02Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.

10.03Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

10.04Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Ausführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

10.05Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.

10.06Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.07Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

11.01Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.

11.02Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Ausstellerausweise

12.01Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 06.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

13.01Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauezeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine

Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

13.02Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

13.03Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

14.01Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

14.02Der MV – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografieren, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

15.01Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).

15.02Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

16.01Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17. Pflichtverstoße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

17.01Schuldhaftes Verstoße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigten den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 05.01, 06.04, 09.02, 09.03, 09.06., 10.06., 10.07 und 15.02 geregelten Verpflichtungen verstößt.

17.02Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

17.03Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
17.04Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
17.05Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

17.06Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zuzüglich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

17.07Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus

- 05.01: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
- 06.01: Vorleistungspflicht
- 09.02: Errichtung des Standes
- 09.03: Nichtentfernen störender Gegenstände
- 09.06: Standgestaltung/-ausstattung
- 09.09: Termingerechte Räumung
- 10.06: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
- 10.07: Unterlassung politischer Werbung
- 13.02: Nichtreinigung
- 15.02: Schutzrechtsverletzungen verletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

18.01Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertretenden und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
18.02Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18.03Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

18.04Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.

18.05Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.

18.06Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadenfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.

18.07Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.

18.08Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

18.09Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 18.01 bleiben unberührt.

18.10Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht
19.01Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.

19.02Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
19.03Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang
20.01Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.
21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht
21.01Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
21.02Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

Hausordnung Messe Karlsruhe

1. Geltungsbereich und Hausrecht

1.1 Diese Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände am Standort Messe Karlsruhe, für die zum Kongresszentrum am Festplatz in Karlsruhe gehörigen Hallen und Gebäude (Stadthalle, Schwarzwaldhalle, Konzerthaus, Gartenhalle, das Konferenzhaus und das Seminarhaus) sowie für abgesperrte Veranstaltungsflächen auf dem Festplatz. Im Folgenden werden diese Hallen, Gebäude und Freiflächen als „Veranstaltungsstätte“ bezeichnet.

1.2 Die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden als „KMK“ bezeichnet), Festplatz 9, 76137 Karlsruhe, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter auf dem gesamten Gelände durch die hierfür Beauftragten ausübt.

1.3 Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gilt nicht für Mitarbeiter der KMK.

1.4 Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Sofortige Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot
- Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

1.5 Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

2. Zugang zum und Aufenthalt auf dem Gelände

2.1 Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangsberechtigung vorweisen können.

2.2 Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kasenbereich gestattet.

2.4 Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2.5 Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu Euro 2,- angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

- 2.6 Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die
- keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
 - erkennbar unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
 - Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
 - verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.11) oder
 - denen ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesem Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

Eine Erstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.7 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden.

In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

3.2 Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

3.3 Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3.4 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

3.5 Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.

3.6 Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind am Info-Counter abzugeben. Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

4. Fahrzeugverkehr

4.1 Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte Erlaubnis voraus.

4.2 Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

4.3 Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten.

4.4 Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Die KMK übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist und das Gelände videoüberwacht wird.

5. Verbote

Auf dem gesamten Gelände ist Folgendes untersagt, soweit keine Genehmigung der KMK oder des Veranstalters vorliegt:

- Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen
- Jeglicher Konsum von Cannabisprodukten
- Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die KMK vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen
- Betteln und Belästigen von Personen
- Versperren von Flucht- und Rettungswegen
- Übernachten auf dem Gelände
- Gewerbliche Tätigkeiten
- Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern ohne schriftliche Genehmigung der Messe Karlsruhe. Im Fall der Zuwiderhandlung bleibt die Geltendmachung von Kosten für die Entfernung und Reinigung sowie Schadenersatz durch die Messe Karlsruhe vorbehalten.
- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton- und Fernsehaufnahmen und Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
- Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten
- jeglicher Betrieb von Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen)
- Mitführen, Anbieten und Verwenden von gasbefüllten Ballons
- Mitführen der folgenden Sachen:
 - Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind
 - Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
 - Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Sachen aus zerbrechlichen oder splitternden Material
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
 - Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
 - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film- Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
 - Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

6. Recht am eigenen Bild

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der KMK insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Geländes der KMK willigen Besucher, Aussteller und sonstiger Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

7. Videoüberwachung

Das Gelände der Messe Karlsruhe wird zur Wahrnehmung des Hausrechts und berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i.V.m § 4 Abs. 1 BDSG videoüberwacht.

Die berechtigten Interessen sind:

- Gefahrenabwehr von Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Sachbeschädigung und Wahrnehmung des Hausrechts.
- Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit der sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen

8. Wichtige Telefonnummern

Polizei: 110
Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
Leitzentrale Standort Messe: 0721 3720 5222
Leitzentrale Standort Festplatz 0721 3720 2155